



Amtsblatt

für die Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg
mit den Mitgliedsgemeinden Stötten a.Auerberg und Rettenbach a.Auerberg

2. Jahrgang

Dienstag, 14. Juli 2026

Ausgabe 29

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsübersicht	145
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg	146
Bekanntmachung der Aufhebungssatzungen zur Abstandsflächentiefe sowie zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages.....	146
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur KitaGS.....	147

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter www.vg-stoetten.de/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg, Füssener Str. 11, 87675 Stötten a.Auerberg

Internet: www.vg-stoetten.de, Tel.: 08349 / 9204-0, Mail: info@vg-stoetten.de



GEMEINDE RETTENBACH A.AUERBERG

Rathaus Rettenbach a.Auerberg
Dorfstr. 1, 87675 Rettenbach a.Auerberg

Erster Bürgermeister: Johannes Fischer
Internet: www.rettenschbach-amauerberg.de

Bekanntmachung der Aufhebungssatzungen zur Abstandsflächentiefe sowie zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Aufhebungssatzung zur Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO)

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 ((GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190)), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)),

folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a BayBO) vom 19.01.2021 wird mit Wirkung vom 01.05.2026 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, den 13.07.2026
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

gez.

Johannes Fischer
Erster Bürgermeister



Aufhebungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erlässt

aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 22.11.1974 wird mit Wirkung vom 01.05.2026 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, den 13.07.2026
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

gez.

Johannes Fischer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur KitaGS

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (Kindertageseinrichtungs- Gebührensatzung – KitaGS)

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erlässt

aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)), sowie der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KitaGS) in der Fassung vom 02.06.2025 wird wie folgt geändert:

1) Der Satzungstitel erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (KitaGS)“

2) Der Satzungstext erhält folgende Fassung:

„§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Rettenbach a.Auerberg erhebt für den Besuch der Kinder in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung) Besuchsgebühren und Essensgeld.

§ 1a Besuchsgebühren

(1) ¹Die Höhe der Besuchsgebühren (Elternbeiträge inkl. Spielgeld) beträgt

a) in der Kinderkrippe in der Buchungsstufe

von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden
170,00 €,
von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden

190,00 €,
von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden
210,00 €,
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden
230,00 €,
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden
250,00 €.

b) im Kindergarten in der Buchungsstufe

von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden
165,00 €,
von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden
180,00 €,
von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden
190,00 €,
von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden
205,00 €.

c) in der Schulkindbetreuung des Kindergartens in der Buchungsstufe

von mehr als 1 Stunden bis zu 2 Stunden
50,00 €,
von mehr als 2 Stunden bis zu 3 Stunden
55,00 €,
von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden
60,00 €.

²Nicht förderfähig sind Kinder in der Schulkindbetreuung mit einer täglichen Buchungszeit bis zu 1 Stunde; für diese werden die Besuchsgebühren nach Abs. 1 Buchst. c) Alt. 1 erhoben.

(2) ¹Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet. ²Dies gilt insbesondere für atypische Besuchsarten und Buchungszeiten. ³Die zu buchende Buchungskategorie ergibt sich aus der pädagogischen Kernzeit, den Bring- und Holzzeiten sowie der individuellen Betreuungszeit. ⁴Die tatsächlich vor Ort angebotenen Buchungszeiten ergeben sich aus den geltenden Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

(3) ¹Die Besuchsgebühren sind monatlich zu entrichten. ²Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes oder Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 2 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

§ 1b Essensgeld

- (1) ¹Das Essensgeld (Gebühren für Mahlzeiten) ist beim Besuch des Kindergartens (in den Fällen des § 1a Abs. 1 Buchst. b) zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten. ²In allen übrigen Fällen ist es in den Besuchsgebühren enthalten.
- (2) ¹Die entsprechenden Essenstage sind von den Personensorgeberechtigten für die nächste Woche verbindlich im Voraus zu buchen. ²Die genauen Termine und Details teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit; diese sind zwingend einzuhalten. ³Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht.
- (3) ¹Das Essensgeld muss bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. ²Im Übrigen gilt § 1a Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

§ 2 Gebührenermäßigung

- (1) ¹In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung oder Ermäßigung der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. ²Der Antrag ist bei der Trägerverwaltung einzureichen. ³Jedem Antrag auf Gebührenermäßigung sind geeignete Belege für die maßgeblichen Einkünfte beizufügen. ⁴Eine Ermäßigung erfolgt erst dann, wenn der vollständige Nachweis der maßgeblichen Einkünfte erbracht ist. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Stundung oder Ermäßigung der Gebühren besteht nicht.
- (2) Bei der Meldung der Gemeinde über den Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses höherer Gewalt, das eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Leistung verursacht, besteht die Gebührenpflicht des Leistungsempfängers in folgendem Umfang:
 - als unvorhersehbar wird ein Ereignis höherer Gewalt definiert, wenn es sich um eine Einwirkung von außen handelt, die nicht von einer Vertragspartei verschuldet wurde und die Einwirkung zudem außergewöhnlich und nicht absehbar ist, insbesondere Naturkatastrophen, Streik (sofern dieser bei einem Dritten stattfindet), Epidemien, Pandemien.
 - die Gebühren des angebrochenen Monats, in dem das unvorhersehbare Ereignis aufgrund höherer Gewalt eintritt, sind im vollen Umfang zu begleichen.
 - im darauffolgenden Monat, nach Eintritt des Ereignisses, werden die Gebühren bis zum Ende des Ereignisses höherer Gewalt

erlassen; dies umfasst auch den Monat in dem es endet.

- die Gebühren sind ab dem darauffolgenden Monat, in dem das unvorhersehbare Ereignis geendet hat, erneut zu begleichen.
- (3) Die Gemeinde kann darüber hinaus auf Antrag Ermäßigungen im Einzelfall gewähren.

§ 2a Geschwisterermäßigung

- (1) ¹Geschwisterkinder sind Kinder (auch Halbgeschwister oder Kinder nur der Partnerin bzw. des Partners), die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben. ²In dieser Familiengemeinschaft muss mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt für diese Kinder sein.
- (2) ¹Die gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht. ²Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.
- (3) Kinder in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen erhalten entsprechend ihrer Reihung folgende Ermäßigungen:

für das zweite Kind:
20,00 € Geschwisterermäßigung,

für jedes weitere Kind:
30,00 € Geschwisterermäßigung.
- (4) ¹Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. ²Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Abs. 1 geltend gemacht werden. ³Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.
- (5) ¹Geschwisterermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. ²Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.
- (6) Die Gebührenermäßigung gilt nicht für die Schulkindbetreuung des Kindergartens.

§ 2b Gebührenermäßigung durch den Freistaat Bayern (nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m. § 21 AVBayKiBiG)

- (1) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. ²Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) ¹Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden. ²Die Beantragung der Beitragszuschüsse erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung, somit bedarf es keines Antrags von Seiten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Ist der tatsächlich erhobene Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zuschuss, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 3 Gebührenschuldner

¹Schuldnerinnen und Schuldner der Besuchsgebühren und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch die oder im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern und jeweils das Kind als Gesamtschuldnerinnen oder -schuldner. ²Lebt das Kind mit nur einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese oder dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. ³Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält beim zuständigen Jugendamt auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. ⁴Diese Bescheinigung nach § 58a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 4 Änderungen

- (1) Ein Wechsel der Einrichtungsart oder der Platzart wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.
- (2) ¹Änderungen der Buchungszeiten können nur schriftlich unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist beantragt werden. ²Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. ³Bei einer Änderung der Buchungszeit bedarf es einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Besuchsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ²Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. ³Die Besuchsgebühr wird jeweils am Ende eines Besuchsmonats fällig.
- (2) ¹Das Essensgeld entsteht erstmals mit dem Monat, zu dem das betreffende Kind zur Teilnahme am Mittagessen angemeldet und endet mit dem Monat, zu dem es ordnungsgemäß abgemeldet wird oder zum Ende eines Kindertageseinrichtungsjahres. ²Das Essensgeld wird jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 5. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.
- (3) ¹Die Gebührenschuldnerinnen bzw. -schuldner sind verpflichtet, der Gemeindekasse eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ²Barzahlung in der Einrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht möglich. ³Die genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten; sie werden für zwölf Monate erhoben.
- (4) Über Ausnahmen kann die Gemeinde Entscheidungen im Einzelfall treffen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren

- (1) Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so kann im Benehmen mit der Einrichtungsleitung ein Ausschluss von der Leistung erfolgen.“

§ 2

¹Diese Änderungsatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 02.06.2025 außer Kraft.

Rettenbach a.Auerberg, den 13.07.2026
Gemeinde Rettenbach a.Auerberg

gez.

Johannes Fischer
Erster Bürgermeister

